

## Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen Ihnen (nachfolgend „**Lieferant**“ genannt) und uns, d.h. der IONTOF GmbH sowie der IONTOF Technologies GmbH (beide mit Sitz in der Heisenbergstraße 15, 48149 Münster; nachfolgend beide einheitlich als „**IONTOF**“ bezeichnet, sofern nicht abweichend darauf hingewiesen wird, dass nur eine der Gesellschaften gemeint ist), die dem Erwerb oder der Beschaffung von Gegenständen (insbes. Rechten), Dienstleistungen oder Werkleistungen durch uns dienen. Diese Einkaufsbedingungen gelten nicht, sofern im Vertrag Abweichendes vereinbart ist. Diese Einkaufsbedingungen gelten nicht für den Verkauf oder die Erbringung von Dienstleistungen oder Werkleistungen durch uns an einen Kunden.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden ausgeschlossen. Sie werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung stimmen wir ausdrücklich in Textform zu.
- (3) Änderungen dieser Einkaufsbedingungen werden Ihnen mindestens in Textform mitgeteilt. Widersprechen Sie den Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen durch Sie als anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens werden Sie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen der Einkaufsbedingungen unwirksam werden oder sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

### 2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- (1) Ein Angebot von uns auf Abschluss eines Vertrages (nachfolgend auch „**Bestellung**“ genannt) ist nur dann verbindlich, wenn es mindestens in Textform erteilt wird. Nebenabreden bestehen nicht, sofern diese nicht mindestens in Textform vorliegen. Die Annahme (Auftragsbestätigung) von Bestellungen zu einem Auftragswert von über 150,00 EUR ist innerhalb von zwei Wochen (Annahmefrist) und mindestens in Textform zu erklären.
- (2) Kostenvoranschläge sind verbindlich und werden nicht vergütet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Auf eventuelle Abweichungen in der Auftragsbestätigung von unserer Bestellung hat uns der Lieferant ausdrücklich und deutlich hinzuweisen.
- (3) Wir behalten uns vor, in einem für den Lieferanten zumutbaren Rahmen Änderungen des Vertragsgegenstandes nach dem Vertragsabschluss zu verlangen. Bei einer solchen Vertragsänderung sind Auswirkungen für beide Parteien, auch hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderkosten und einer eventuellen Veränderung der Liefertermine, zu beachten.

### 3. Auftragsnummer

In Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigen Schriftstücken, auch in der elektronischen Korrespondenz, muss für jeden zu liefernden Gegenstand bzw. für jede Dienst- oder Werkleistung unsere vollständige Auftragsnummer angegeben werden. Andernfalls behalten wir uns vor, solche Schriftstücke zurückzuweisen und eine um die Auftragsnummer ergänzte Fassung zu verlangen.

### 4. Rechnungen, Zahlung

- (1) Wir akzeptieren keine Sammelrechnungen. Für jeden mit uns abgeschlossenen Vertrag ist eine separate Rechnung auszustellen. Rechnungen in Textform werden akzeptiert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - Für jede Rechnung ist ein separates PDF-Dokument zu erstellen und zu übermitteln.
  - Anlagen zur jeweiligen Rechnung müssen in einem einzelnen PDF-Dokument zusammengefügt sein.
  - E-Mails dienen nur der Übermittlung der Rechnung und enthalten keine aufbewahrungspflichtigen Informationen.
  - Rechnungen werden ausschließlich an [accounting@iontof.com](mailto:accounting@iontof.com) versandt.
- (2) Der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

---

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung bzw. Abnahme sowie Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig, soweit die Parteien insoweit keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

## 5. Leistungsbeschreibung, Leistungserbringung

- (1) Der Lieferant erbringt die vertraglich geschuldete Leistung (nachstehend auch „**Vertragsprodukt**“ genannt) nach unseren Vorgaben bei Bestellung (insbes. technischen Dokumenten und sonstigen Unterlagen).
- (2) Der Lieferant ist voll verantwortlich für die Herstellung von Werkzeugen, Vorrichtungen und anderen Betriebsmitteln, soweit dies für die Herstellung des Vertragsproduktes erforderlich ist. Die Verantwortung des Lieferanten erstreckt sich dabei auch auf von Dritten hergestellte Teile.
- (3) Die zur Bestellung gehörenden Unterlagen sind für den Lieferanten verbindlich, er hat sie jedoch fachmännisch und unverzüglich auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und uns unverzüglich, mindestens in Textform, auf von ihm entdeckte oder vermutete Fehler hinzuweisen.
- (4) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung (mindestens in Textform) nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

## 6. Gesetze und Standards

- (1) Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die im Hersteller- und Vertriebsland gelten. Dies beinhaltet sämtliche Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen sowie die Vorschriften zum Umgang mit gefährlichen Stoffen, Elektrik und Elektromagnetismus. Wird das Vertragsprodukt oder Teile davon durch Dritte hergestellt, gelten diese Bestimmungen auch für diese. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, derer er sich im Rahmen der Erfüllung der Vertragspflichten bedient, diese Bestimmungen einhalten.
- (2) Wir erwarten, dass unsere Lieferanten ihrer gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung nachkommen. Der Lieferant sichert die Einhaltung des Verhaltenskodex des EICC "Electronic Industry Code of Conduct (EICC)" zu, welcher auf der Internetseite <http://www.eicc.info> eingesehen werden kann.
- (3) Der Lieferant hat sich insbesondere auch an die Regelungen des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu halten.
- (4) Die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen, insbesondere auch des EICC und des Mindestlohngesetzes, stellt eine wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten dar.
- (5) EG-Dual-Use-VO "EG 428/2009 bzw. Nachfolgeverordnung": Sollte es sich bei den bestellten Gütern um gelistete Artikel handeln, so verpflichtet sich der Lieferant, den Besteller schriftlich darauf hinzuweisen.
- (6) Der Lieferant stellt uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter und Schäden frei, die dadurch entstehen, dass die in den vorstehenden Absätzen genannten Vorschriften nicht eingehalten werden. Eine Mitursächlichkeit ist insoweit ausreichend. Dies gilt insbesondere auch für sämtliche Rechtsanwalts- und Gerichtskosten sowie für behördliche Sanktionen (Bußgelder, Strafzahlungen, sonstige Abgaben). Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften berechtigt uns zur außerordentlichen Vertragskündigung unter Anwendung des § 314 BGB.

## 7. Verpackung

Notwendige Verpackungsmittel werden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, durch den Lieferanten gestellt. Die Verpackung und Verpackungsmaterialien werden nicht gesondert vergütet, sofern nicht im Vertrag abweichend geregelt.

## 8. Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Annahmestelle

- (1) Die Lieferung erfolgt gemäß der in der Bestellung genannten Art, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Als Erfüllungsort, d.h. dem Ort, an dem der Lieferant die geschuldete Leistung zu erfüllen hat (und nicht nur die Leistungshandlung vornimmt), wird der Geschäftssitz von IONTOF vereinbart, sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wird.
- (3) Bei Kauf- und Werklieferungsverträge erfolgt der Gefahrenübergang mit Übergabe der Ware an uns. Bei Werkverträgen geht die Gefahr im Zeitpunkt der Abnahme über. Falls eine abweichende Incoterms-Regelung vereinbart wird, geht diese im Rahmen ihres Anwendungsbereichs diesen Einkaufsbedingungen vor.
- (4) Die Lieferung hat an die in der Bestellung genannte Annahmestelle zu erfolgen.
- (5) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein bzw. Packzettel beizufügen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- (6) Sind wir zur Entgegennahme / Abnahme einer Leistung nicht gesetzlich verpflichtet, weil diese bspw. mangelhaft ist, hat uns der Lieferant auf Nachfrage hin mitzuteilen, ob er die das Vertragsprodukt abholt / abholen lässt oder wir das Vertragsprodukt zurückschicken sollen. Ein Rückversand durch uns erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Kosten werden wir dem Lieferanten in Rechnung stellen und können im Voraus zur Zahlung verlangt werden.

## 9. Liefertermin, Verzug, höhere Gewalt

- (1) Alle vereinbarten oder von uns gemäß § 315 BGB bestimmten Liefertermine sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen erfordern unsere ausdrückliche Zustimmung. Sollte es zu Lieferverzögerungen kommen, hat der Lieferant uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer (mindestens in Textform) mitzuteilen, auch im Vorfeld drohender Terminstörungen.
- (2) Hält der Lieferant einen kalendarisch bestimmten Liefertermin nicht ein, so gerät er automatisch in Verzug. Es geltend insoweit, auch hinsichtlich sich hieraus ergebender Rechtsfolgen, die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse (nachfolgend „**Störung**“ genannt), die nach Abschluss des jeweiligen Vertrages eintreten oder sich dann erst auswirken, und bei Kenntnis derer wir den jeweiligen Vertrag nicht oder nur mit einem anderen Inhalt vereinbart hätten, berechtigen uns, unbeschadet sonstiger Rechte, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit uns das Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die jeweilige Störungen nicht von nur unerheblicher Dauer ist.

## 10. Qualität, Produktions- und Freigabeverfahren

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualität der zur Herstellung des Vertragsproduktes erforderlichen Materialien und Vorerzeugnisse durch ein Qualitätsmanagementsystem abzusichern.
- (2) Der Lieferant ist ausnahmslos für die Qualität der von ihm gelieferten und/oder hergestellten Vertragsprodukte verantwortlich.
- (3) Etwaige Änderungen des Vertragsgegenstandes, der verwendeten Materialien und der Produktions-/Prüfverfahren bedürfen unserer vorherigen Zustimmung, mindestens in Textform.
- (4) Der Lieferant muss für seine Lieferungen und Leistungen den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Für Materialien, die gemäß Gesetzen, Verordnungen, sonstiger Bestimmungen oder Vorschriften oder aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt besonders verpackt, transportiert, gelagert, verwendet oder

beseitigt werden müssen, wird der Auftragnehmer mit dem Angebot ein vollständiges ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt und ein zutreffendes Unfallmerklebblatt übergeben. Bei Änderungen der Materialien oder der Rechtslage hat der Lieferant uns unaufgefordert aktualisierte Daten und Merkblätter zu übergeben.

#### **11. Verbot von Inhaltsstoffen**

Für alle Vertragsprodukte werden in Bezug auf die Zusammensetzung der Inhaltsstoffe alle relevanten gesetzlichen Vorschriften zum Verwendungsverbot kritischer Inhaltsstoffe eingehalten und haben insbesondere folgenden Richtlinien und Forderungen zu entsprechen:

- (1) RoHS-Richtlinien 2011/65/EU; Unabhängig vom Geltungsbereich der RoHS-Richtlinie dürfen die Vertragsprodukte keine der in den RoHS Richtlinie aufgeführten Substanzen über den dort ausgewiesenen Konzentrationshöchstwerten enthalten.
- (2) REACH Verordnung (EG) Nr.1907/2006; Alle Vertragsprodukte dürfen keine Substanzen der aktuellen Kandidatenliste gemäß Artikel 59 (1,10) der Europäischen Verordnung 1907/2006/EG (REACH) über 0,1 Massen% enthalten.
- (3) „Class I specified chemical substances“ nach § 2 Artikel 2 der „Act on the Regulation of Manufacture and Evaluation of Chemical Substances“ nach japanischem Recht: Alle Vertragsprodukte enthalten keine Substanzen gemäß dieser Kandidatenliste.
- (4) Verstöße gegen die vorgenannten Regelungen begründen einen Mangel des Vertragsproduktes. Der Lieferant stellt uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter und Schäden frei, die dadurch entstehen, dass die in den vorstehenden Absätzen genannten Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Dies gilt insbesondere auch für sämtliche Rechtsanwalts- und Gerichtskosten sowie für behördliche Sanktionen (Bußgelder, Strafzahlungen, sonstige Abgaben).

#### **12. Beistellungen**

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Der Lieferant haftet für den von ihm zu vertretenden Verlust, Missbrauch oder für die Beschädigung beigestellter Sachen. Die Gegenstände sind als unser Eigentum kenntlich zu machen.
- (3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von durch uns beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung des Vertragsproduktes durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- (4) Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe einzelner oder aller in unserem Eigentum stehender Gegenstände zu verlangen. Der Lieferant ist unverzüglich zur Herausgabe verpflichtet, Einwendungen hiergegen (insbesondere besitzrechtlicher Art) sind ausgeschlossen. Der Lieferant hat Anspruch auf Ersatz etwaiger mit der Herausgabe entstehender, notwendiger Kosten für Transport, Fracht und Verpackung.

#### **13. Gewährleistung und Mängelrüge**

- (1) Der Lieferant haftet (insbesondere für Sach- und Rechtsmängel), sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er garantiert die sorgfältige und sachgerechte Erfüllung seiner Leistungspflichten, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung in Bezug auf Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung zugehörigen Unterlagen. Die festgelegten

Spezifikationen werden als garantierte Eigenschaften der Lieferung oder Leistung betrachtet.

- (2) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- (3) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau des mangelhaften Vertragsproduktes und der erneute Einbau, sofern das Vertragsprodukt seiner Art und seinem Verwendungszweck nach in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (4) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung eines mangelfreien Vertragsproduktes (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (5) Ansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängel verjähren 36 Monate nach der Lieferung an uns oder Abnahme, es sei denn, die gesetzliche Verjährungsfrist beträgt mehr als 36 Monate, dann gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Erbringt der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung eine Nachlieferung, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Ansonsten beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen hinsichtlich des im Rahmen der Nachbesserung behobenen Mangels. Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften zum Neubeginn der Verjährung.
- (6) Der Lieferant erstattet uns alle in Zusammenhang mit einem Sachmangel entstehenden Kosten, auch solche, die Kunden uns berechtigt in Rechnung stellen, im Rahmen und Umfang seiner gesetzlichen oder vertraglichen Haftung. Der Lieferant haftet auch für Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechung bei uns oder unseren Kunden sowie für entgangenen Gewinn.
- (7) Der Lieferant stellt uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter und sonstiger Schäden frei, die dadurch entstehen, dass das Vertragsprodukt Rechtsmängel aufweist. Dies gilt insbesondere auch für sämtliche Rechtsanwalts- und Gerichtskosten sowie für behördliche Sanktionen (Bußgelder, Strafzahlungen, sonstige Abgaben). Dies gilt insbesondere, wenn durch die Verwendung des Vertragsproduktes Schutzrechte Dritter verletzt werden.

#### **14. Lieferantenregress**

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB)

anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn das mangelhafte Vertragsprodukt durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## **15. Produzentenhaftung**

- (1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 670, 683 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## **16. Geheimhaltung**

- (1) Über alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragserfüllung erlangten Informationen, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichnete Informationen, ist Stillschweigen zu wahren und diese Informationen sind nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden. Dies gilt auch für solche Informationen, die nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, die aber aus Sicht eines objektiven Dritten als vertraulich erkennbar sind.
- (2) IONTOF und der Lieferant werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.
- (3) IONTOF und der Lieferant sind verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen der anderen Partei so sorgfältig zu verwahren, wie sie auch ihre eigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstigen vertraulichen Informationen verwahren.
- (4) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
  - a) die dem Vertragspartner bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
  - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
  - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.
- (5) Der Lieferant darf nur mit unserem vorausgehenden ausdrücklichen Einverständnis mit der Geschäftsbeziehung zu uns werben.

## **17. Schutzrechte Dritter**

- (1) Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit der Lieferung und Benutzung des Vertragsproduktes keine in- und ausländischen Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt werden.
- (2) Ist der Lieferant Inhaber von Schutzrechten, welche die Anwendung des von ihm an uns gelieferten Vertragsproduktes zum Gegenstand haben, gewährt er uns soweit erforderlich, um den Vertragszweck zu erreichen, ein kostenloses Mitbenutzungsrecht an seinen Schutzrechten.

## **18. Abtretung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot**

- (1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis bedarf unserer vorherigen Zustimmung (mindestens in Textform).

- 
- (2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **19. Außerordentliches Kündigungsrecht**

- (1) Wir sind berechtigt, den Vertrag unbeschadet sonstiger Kündigungs- oder Rücktrittsrechte zu kündigen oder vom Vertrag teilweise oder insgesamt zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Lieferanten sich so verschlechtert, dass die Vertragserfüllung gefährdet erscheint, der Lieferant seine Zahlungen einstellt und/oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (3) Sonstige gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

## **20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- (1) Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebende Pflichten, insbesondere Nacherfüllungspflichten, ist der Geschäftssitz von IONTOF.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten ist Münster in Nordrhein-Westfalen, Deutschland. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.